

## Verwendung von Patientenfotos

Jede Person hat das Recht am eigenen Bild. Dieses ist ein Persönlichkeitsrecht und ein wichtiger Aspekt des Persönlichkeitsschutzes. Jede Person hat das Recht, zu entscheiden, was mit ihrem Bild passiert. Verletzungen dieses Rechts stellen eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 28 ZGB).

Das Recht am eigenen Bild wird insbesondere verletzt, wenn Fotos ohne Einverständnis der Person auf dem Foto verwendet werden. Möchte man also Patientenfotos verwenden, muss diese vorgängig um deren Einverständnis gebeten werden. Damit die Einwilligung gültig erteilt wird, ist der Verwendungszweck des Bildes offen zu legen. Die Einwilligung muss sowohl für die Verwendung zu Werbezwecken, als auch für die Verwendung bspw. in Präsentation oder für Publikationen vorliegen.

Die Einwilligung zur Verwendung des Bildes ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Person auf dem Bild auch identifizierbar ist. Das bedeutet umgekehrt dass es zulässig ist, Patientenfotos zu veröffentlichen, auf denen die Person nicht identifiziert werden kann, auch nicht von sich selbst. Eine Identifizierung darf weder über das Gesicht, noch über weitere Merkmale wie Kleidung, Haare oder ähnliches möglich sein. Bildet ein Foto beispielsweise nur die Zähne einer Person ab, dürfte eine Verwendung in der Regel auch ohne Einverständnis möglich sein.

Liegt das Einverständnis nicht vor, besteht die Möglichkeit, die Person auf dem Bild unkenntlich zu machen. Dabei genügt es jedoch nicht, einen schwarzen Balken über die Augen zu legen. Die Person muss so unkenntlich gemacht werden, dass sie nicht mehr identifizierbar ist.